

Stellungnahme vom VdW südwest (Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft) zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

Vorwort

Das Hessische Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) tritt gemäß § 17 mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 außer Kraft. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sieht eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 30. Juni 2011 vor und damit eine Anpassung der Geltungsdauer an die Geltungsdauer der Leistungsbescheide gemäß § 6 HessAFWoG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AFWoG. Der VdW südwest lehnt den vorgelegten Entwurf ab, da er lediglich systemimmanente Veränderungen beinhaltet und fordert die gänzliche Abschaffung der Abgabe.

Die Erhebung der so genannten Fehlbelegungsabgabe läuft der Zielsetzung der desegregativen Siedlungs- und Stadtentwicklungspolitik zuwider, zumal sie soziale Instabilitäten begünstigt und das „Umkippen“ ganzer Quartiere beschleunigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der sozialen Integration, die bedingt durch die demographische Entwicklung als eine zentrale Zukunftsaufgabe von nachhaltiger Stadt- bzw. Sozialpolitik anzusehen ist, ist das Instrumentarium der Fehlbelegungsabgabe als überholt und in den meisten Fällen als kontraproduktiv und nicht ziel führend zu werten. Die negativen Auswirkungen der Abgabe auf die soziale Stabilität bestimmter Stadtquartiere überwiegen und führen zu einer Entmischung - die Fehlbelegungsabgabe ist so zu einer „Vertreibungsabgabe“ geworden.

Die Position des VdW südwest wird bestätigt durch die Tatsache, dass die Fehlbelegungsabgabe mittlerweile in den meisten Bundesländern abgeschafft worden ist. Der VdW südwest begrüßt daher auch die Ankündigung des hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, wonach die Fehlbelegungsabgabe noch in dieser Legislaturperiode auf den Prüfstand gestellt wird.

Zum Regelungsinhalt

Artikel 1 Ziffer 2

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorgeschlagenen Weg einer Verknüpfung der Verlängerung des HessAFWoG um eineinhalb Jahre, mit dem Ende des aktuellen Leistungszeitraums (30. Juni 2011), erscheint fraglich und ist insbesondere in der Begründung zum Entwurf nicht nachvollziehbar. Der vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der Begründung benannte Widerspruch ist nicht gegeben. Die sofortige Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe würde lediglich dazu führen, dass bestehende Leistungsbescheide aufgehoben werden müssten. Inwieweit dies zu den in der Begründung angeführten finanziellen Einbußen bei den Verwaltungskosten führen würde, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Allein das Argument der Vermeidung aufgebrachtter Verwaltungskosten kann für die Entscheidung über die Beibehaltung der Fehlbelegungsabgabe aber nicht ausschlaggebend sein.